

SCHEUCH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN Stand: Juni 2016

1. Geltungsumfang:

Sämtliche Einkäufe von Logistikdienstleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Bestellungen haben Gültigkeit, wenn sie schriftlich, per email, oder per Telefax erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Aufträge dürfen nur mit Angabe unserer Bestellnummer (Auftragsnummer, Kostenstellenummer) entgegengenommen werden und sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigen. Die Annahme der Bestellung ist uns binnen 24 Stunden ab Bestellung per Email zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung, so betrachten wir die Bestellung vom Lieferant als übereinstimmend angenommen. Abweichungen von unserer Bestellung, insbesondere durch Übersendung anderslautender Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich unserer schriftlichen Anerkennung.

1.1 Sollten Sie das vorgeschriebene Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen freien Laderaum, nicht im vereinbarten Zustand, mit unzureichender Ausrüstung oder nicht zur vereinbarten Ladezeit stellen, so werden wir auf Ihre Kosten ein Ersatzfahrzeug organisieren.

2. Lieferfristen

und -termine gemäß unserer Bestellung sind, wenn nicht anders lautend, als Fixtermine anzusehen. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

Bei Beförderungs- und Ablieferhindernissen, sonstigen Transportverzögerungen, Schäden an der Ladung sowie Eintreten anderer Umstände, die eine ordnungsgemäße Durchführung dieses Transportauftrages nicht zulassen, sind wir sofort telefonisch und schriftlich zu verständigen. Ohne unsere Weisung haben weitere Schritte zu unterbleiben. Insbesondere bei Unfall, Diebstahl und Beraubung ist auch eine sofortige Meldung an die örtlichen Polizeibehörden durch Sie zu veranlassen. Das Polizeiprotokoll ist uns sofort nach Ausfertigung fernschriftlich zu übermitteln.

Bei Nichtinformation behalten wir uns die Einhaltung einer Aufwandsentschädigung von der Fracht vor.

3. Transportgenehmigungen:

Sie verpflichten sich, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach § 3 und § 6 GüKG (nationale Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung, etc.) zu verfügen, sowie nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal einzusetzen. Soweit das Fahrpersonal nicht aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums stammt, hat es entweder eine Fahrerlaubnis oder die Berechtigungspapiere nach § 7b GüKG zu besitzen, ständig mit sich zu führen und den Kontrollbeamten, sowie uns vorzulegen.

3.1 Gefahrguttransporte

Transportaufträge, welche den Transport von Gefahrgut zum Inhalt haben, sind nach den Vorschriften der jeweils aktuellen Gefahrgutvorschriften (ADR/RID/IMDG/IATA-DG/nationale Bestimmungen) abzuwickeln. Im Besonderen haben Zulassung, Ausrüstung und Lenkerberechtigung dem jeweils aktuellen Stand zu entsprechen. Fahrzeuge, die nicht entsprechen, verschmutzt sind oder Beschädigungen aufweisen, werden zurückgewiesen. Eine eventuelle Ersatzstellung wird zu Ihren Lasten verfügt.

Außerdem sind Sie gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen für Gefahrgut versichert und alle Prämien sind bezahlt.

3.2 Übermasstransporte

Bereits bei telefonischer Vereinbarung setzen wir voraus, dass Sie bzw. Ihr Fahrer über alle für diesen Transportauftrag notwendigen Bewilligungen, Dokumente und Ausrüstungen verfügen

4. Transportequipment

Ihre Fahrzeuge entsprechen mindestens der Abgasnorm Euro 4 und sind in einem einwandfreien technischen Zustand, der Laderaum ist gereinigt, geruchsneutral und trocken. Ihr Fahrzeug entspricht allen notwendigen nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetzen hinsichtlich Straßenverkehr, Transport, ADR/RID/IMDG und allfälliger besonderer Bestimmungen, die bei diesem Transport zur Anwendung kommen. Bei Beförderung von Zollgut muss das Fahrzeug über ein Zollverschluss-erkenntnis verfügen.

Vorzugsweise sollen Planen- und Megatrailer zum Einsatz kommen. Hänger Züge werden nur mit vorheriger Abstimmung akzeptiert.

5. Transportversicherung:

Scheuch ist RVS / SVS Verbotskunde für alle Transporte, sofern laut Transportbestellung nichts anderes vereinbart.

Der Frachtführer muss über eine CMR-Versicherung im Rahmen der CMR-Höchsthaftung bei bezahlter Prämie verfügen. Die Police ist unaufgefordert in aktueller Fassung an uns zu senden.

Sie verpflichten sich, Ihre Fahrer unbedingt darauf hinzuweisen, beim Verlassen der Fahrzeuge diese ordnungsgemäß zu verschließen und entsprechend den Obliegenheitspflichten ihrer Versicherung zu sichern ist,

die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten,

das Betäubungsmittelgesetz zu beachten und jeglichen Konsum von Drogen und Alkohol zu verbieten, den jeweiligen Kundenbetriebsvorschriften während der Be- und Entladung Folge zu leisten,

dass Fahrzeuge, Anhänger, Sattelaufleger und Wechselaufbauten, nur auf Bewachten Parkplätzen abgestellt werden dürfen, solange sie mit unseren Gütern beladen sind. Die landesspezifischen Besonderheiten setzen wir als bekannt voraus. Insbesondere bei Transporten in diese Länder ist bei Ablieferung ein eindeutiger, durch Reisepass oder andere amtliche Urkunden dokumentierter, Identitätsnachweis vom Empfänger zu verlangen und die Daten sind in den Frachtbrief einzutragen.

6. Frachtdokumente

Unsere Dokumente, welche den Frachtbriefen beigelegt sind, müssen dem Empfänger übergeben werden außer österreichische Ausfuhrbegleitpapiere (ABP). Für Drittländer wird von uns die österreichische Ausfuhr gemacht und der Sendung wird ein ABP mitgegeben. Eine Retournierung des ABP ist nicht notwendig, da diese elektronisch vom Austrittszollamt erledigt wird.

Im Falle einer widerrechtlichen Entladung zollhängiger Güter ohne zollamtliche Erledigung haften Sie uns für alle dadurch entstehenden Kosten wie z.B. Eingangsabgaben, Zollstrafen etc.

Ihr Fahrzeug ist verschlussfähig und verfügt für den Bedarfsfall über eine Zollschnur oder Zollplombe nach ISO Norm und Carnet-TIR.

7. Ladezeiten / Anmeldezeiten

Der Chauffeur muss bei der Anmeldung unbedingt unsere Auftragsnummer bekannt geben, ansonsten kann es keine Verladung geben

Werk Aurolzmünster, Mehrnbach, Außen Lager St. Martin und Utzenaich

Mo - Do.: 07:00 - 14:30 Uhr (Mittagspause 12:00 bis 12:30 Uhr)

Fr.: 07:00 - 10:00 Uhr

Werk Prievidza (Slowakei)

Mo - Fr.: 07:00 - 13:00 Uhr (Mittagspause 11:00 bis 11:30 Uhr)

8. Verladung / Ladungssicherung

Der Auftraggeber bzw. eine vom Auftraggeber beauftragte Firma nimmt die Verladung vor.

Die Ladungssicherung ist vom LKW-Fahrer vorzunehmen und ist dabei den Vorgaben unseres Verladepersonals zu entsprechen. Etwaige Abweichungen sind von dem Fahrer sofort vor Ort zu reklamieren und auf dem CMR-Frachtbrief zu dokumentieren.

Es dürfen grundsätzlich keine Packstücke gestapelt werden, nur bei Zustimmung durch Firma Scheuch. Um- oder Zuladungen sind nur zulässig, soweit wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

Hilfsmittel zur Ladungssicherung (Spanngurte, Spannplatten, Kantenschutzwinkel, Antirutschmatten etc..) werden durch den Auftragnehmer/Fahrer bereitgestellt, welcher auch für die verkehrs-/betriebssichere Verladung der Güter zu sorgen hat.

Mindestanzahl von einwandfreien Sicherungsmittel gemäß den Vorgaben der Ladungssicherung

LKW Auflieger: 15 Stück Zurrgurte, 30 Stk. Kantenschoner, 4 Stück Spannplatten, 40 Stk. Antirutschmatten

LKW - Solo: 5 Stück Zurrgurte, 10 Stk. Kantenschoner, 4 Stück Spannplatten, 20 Stk. Antirutschmatten

9. Haftung

Insoweit nicht anderslautend festgelegt, sind dem AG vom AN sämtliche Schäden zur Gänze im Rahmen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Haftungsbeschränkung zu ersetzen:

- Der Auftragnehmer haftet nach den, für den betreffenden Transportbereich zwingend geltenden nationalen und / oder internationalen Gesetzen und / oder Bestimmungen (z.B. AöSp, KVO, CMR, CIM, Haager Regeln, Antwerp Rules, Hamburg Rules, Warschauer Abkommen etc.) bzw. soweit solche nicht zu Grunde zu legen sind, gemäß den branchenüblichen Haftungsbestimmungen.
- Entsteht dem Auftraggeber durch Lieferverzögerungen bzw. falsche oder unvollständige Dienstleistungen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ein direkter Schaden, so haftet der Auftragnehmer dafür vollumfänglich. Der Auftragnehmer haftet aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei leichter Fahrlässigkeit nicht für indirekte oder Folgeschäden in Form von Produktionsausfall und entgangenem Gewinn.
- Für Personenschäden haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Erfüllungsgehilfenhaftung: Der Auftragnehmer haftet gemäß der in diesem Vertrag festgelegten Haftungsregeln/Grenzen für seine Sublieferanten als Erfüllungsgehilfen.
- Transportversicherungen werden grundsätzlich vom Auftraggeber bzw. dessen Kunden abgeschlossen. Der Auftraggeber ist von allen Schadensfällen sowie zeitlichen Verzögerungen unverzüglich zu verständigen, auch wenn er nicht das Transportrisiko trägt.
- Die Transportversicherer des Auftraggebers bzw. dessen Kunden sind grundsätzlich im Rahmen der o.a. Haftungsbestimmungen regressberechtigt.
- Die Eindeckung obligatorischer Versicherungen erfolgt durch den Auftragnehmer auf seine Kosten.

10. Lademeterangabe

Bei den von uns vorgegebenen Lademeterangaben wird berücksichtigt, ob die Packstücke einfach oder doppelt gestellt verladen werden können. Nicht berücksichtigt ist, ob doppelt gestellte Paletten bzgl. Achslast (z. Bsp. an der Stirnseite verladen) oder auf Anweisung Ihres Fahrers nur einfach zu verladen sind! Zur Verrechnung maßgeblich sind unsere angemeldeten Lademeterangaben.

11. Mengenangaben / Leistungsumfang:

Sofern in den Vergaben ca.-Angaben betreffend Mengen und/oder Leistungsumfang gemacht werden, dienen diese lediglich zur Orientierung des Auftragnehmers und stellen keine Verpflichtung für den Auftraggeber dar.

12. Standgeldzahlungen

Standgeldzahlungen werden nur bei unverzüglicher Information an uns und vom Empfänger quittiertem Datum / Uhrzeit auf dem CMR-Frachtbrief und Standzettelkarte akzeptiert.

13. Rechnungslegung

Soweit in der Bestellung keine anderen Festlegungen bestehen, gelten folgende Konditionen als vereinbart: Die Preise sind Nettopreise, ohne Mehrwertsteuer und verstehen sich im Transportfall geliefert benannter Bestimmungsort, wenn nicht gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

Rechnungen ohne Bestell-, Auftrags- bzw. Kostenstellenummer werden nicht behandelt. In diesem Falle gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt. Somit ist auf den Frachtrechnungen unbedingt unsere Kundenauftragsnummer (wie Bsp.: 163412 oder 163412.1) oder Kostenstellenummer (Bsp.: 4200) anzuführen! Diese Nummern werden von Scheuch bei der Transportbestellung bekannt gegeben.

14. Zahlung

leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, nach vollständiger und mangelfreier Auslieferung der Ware mit vereinbarter Rechnungslegung innerhalb 30 Tage netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigt nicht die Skontofrist. Die Kosten des Geldtransfers unserer Hausbank tragen wir, alle weiteren Kosten trägt der Lieferant. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Unsere Zahlung gilt mit der Bankaufgabe, bei Hingabe von Scheck und Wechsel mit dem Absende Tag des Papiers als erfolgt. Bestehen Gegenforderungen unsererseits, sind wir berechtigt, Zahlungen im entsprechenden Ausmaß zurückzubehalten oder aufzurechnen. Der Lieferant ist in jedem Falle vorleistungspflichtig. Dem Lieferanten steht die Unsicherheitseinrede oder ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, ganz gleich aus welchem Grunde, nicht zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen unsererseits gegen eigene Forderungen, aus welchem Titel und in welchem Zusammenhang auch immer, aufzurechnen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen uns gegenüber an Dritte abzutreten.

15. Anfragen-, Bestellunterlagen, Geheimhaltung

Alle Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen bleiben Eigentum der Firma Scheuch GmbH und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind auf Aufforderung der Firma Scheuch GmbH zu retournieren oder zu vernichten. Dies gilt ebenso für vom Auftragnehmer angefertigte Kopien. Aufträge und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

Die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. anhand der erfolgten Anfragen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durchzuführen. Die Firma Scheuch GmbH gewährt für die Angebotserstellung keine Vergütung oder Kostenerstattung. Angebotsunterlagen des Auftragnehmers werden nicht retourniert.

16. Erfüllungsort

für Lieferungen ist die in unseren Bestellungen vorgeschriebene Lieferadresse, für Zahlungen unser Sitz. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in A4910 Ried im Innkreis vereinbart. Wir können jedoch auch ein anderes, für den Lieferanten zuständiges Gericht anrufen. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.

17. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Vorschriften des vorliegenden Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt..

Bei Zahlungseinstellung, Liquidation oder Konkurs des Auftragnehmers oder ähnlichen Maßnahmen beim Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung durch den Auftraggeber, dem Auftraggeber unverzüglich die im Besitz des Auftragnehmers befindlichen Waren und Güter des Auftraggebers bzw. dessen Kunden auszuhändigen bzw. diese in der Form auszuzeichnen, dass kein Pfandrecht irgendeiner Art ausgeübt werden kann. Der Auftragnehmer hat kein Pfandrecht an der Ware des Auftraggebers. § 50 AöSp ist ausgeschlossen.

Vorschriften zum Betreten des Betriebsgeländes

- Zutritt nur für:
Mitarbeiter der Scheuch GmbH, Kunden, Lieferanten, Dienstleister und Einsatzfahrzeuge.
- Eltern haften für ihre Kinder.
- Eine widerrechtliche Benutzung wird mit einer Besitzstörungsklage geahndet.
- Den Anweisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten.
- Gekennzeichnete Fahr- und Gehwege dürfen nicht verlassen werden



im gesamten Firmenbereich



Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt



Achtung Gabelstaplerverkehr



Betriebsgelände ist Video überwacht



Zugang zum Werksgelände ohne geeignete persönliche Schutzausrüstung ist **STRENG VERBOTEN!!!!**



Zur vorgeschriebenen Schutzausrüstung für LKW Fahrer gehören eine Sicherheitsweste sowie Sicherheitsschuhe